

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0421/17	Datum 08.09.2017
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	26.09.2017	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.10.2017	öffentlich	Beratung
Betriebsausschuss SAB	07.11.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan		
2018	Erfolgsplan		Vermögensplan

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Frau Bohne
Eigenbetriebsleiterin	Frau König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit	Amt 66	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2018	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

2018 - 2019

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	2.670.100		54552530	2.364.200	305.900
2019	2.665.200		54552530	2.364.200	301.000
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Frau Bohne
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Frau König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2017
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflichten oder Winterdienstleistungen nicht den Grundstückseigentümern bzw. Verpflichteten übertragen worden sind.

Bei der Straßenreinigung dürfen nicht die gesamten Kosten über Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger abgewälzt werden, weil die Straßenreinigung nicht nur dem Interesse der Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit) und im Erscheinungsbild der Stadt.

Für Straßen, die nicht nur dem Anliegerverkehr dienen, sondern dem überörtlichem Durchgangsverkehr, sind durch die Stadt anteilig höhere Kosten als in Anliegerstraßen zu übernehmen.

Die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Der kommunale Eigenanteil (Allgemeininteresse, Durchgangsverkehr) sollte in der Regel insgesamt 25 Prozent der gebührenfähigen Kosten betragen.

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für die Jahre 2016 bis 2017 kalkuliert. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2019 erstellt.

Für die Berechnung der Gebühren der Fahr- und Gehbahnreinigung werden die Sollreinigungsmeter gemäß Straßenreinigungssatzung herangezogen.

Der öffentliche Anteil der Stadt an den Gesamtkosten wird ebenfalls auf der Grundlage des Gesamtreinigungsumfanges (Soll) ermittelt. Für die Fahrbahnreinigung setzt er sich wie folgt zusammen:

Öffentlicher Anteil	Kosten für den Kalkulationszeitraum (2 Jahre)			
	in Prozent		in EUR	
	2016-2017	2018-2019	2016-2017	2018-2019

Allgemeininteresse nicht veranlagte stadteigene Grundstücke	9,65	8,03	643.200	560.100
Durchgangsstraßen	7,46	9,18	497.700	640.300
Gesamt	18,10	10,87	1.206.000	758.500
	35,21	28,08	2.346.900	1.958.900
Radwege	1,42	1,39	94.700	97.100
Parkplätze	0,12	0,12	7.700	8.300
zusätzliche Reinigungen	0,59	0,57	39.000	39.500
Insgesamt	37,34	30,16	2.488.300	2.103.800

Der öffentliche Anteil der Stadt an den Gesamtkosten der Gehbahnreinigung ergibt sich wie folgt:

Öffentlicher Anteil	Kosten für den Kalkulationszeitraum (2 Jahre)		in EUR	
	in Prozent 2016-2017	2018-2019	2016-2017	2018-2019
Allgemeininteresse	19,93	16,91	365.000	310.400
nicht veranlagte stadteigene Grundstücke	6,15	7,63	112.500	140.100
Gesamt	26,08	24,54	477.500	450.500
zusätzliche Reinigungen	24,06	26,36	440.600	483.700
Insgesamt	50,14	50,90	918.100	934.200

Bei den nicht veranlagten stadteigenen Grundstücken handelt es sich um Parkanlagen, Spielplätze, Grün- und öffentliche Verkehrsflächen, die zu den nicht umlagefähigen Kosten und somit zum Stadtanteil (Allgemeininteresse) gehören. Hier wird der gleiche Gebührensatz, wie für die Gebührenzahler angewendet.

Der Anteil Winterdienst Stadt ergibt sich aus durchschnittlichen Winterdiensteinsätzen und den ständigen Maßnahmen des Winterdienstkonzeptes.

In der Kalkulation wurden die fixen Kosten für den Winterdienst berücksichtigt (z. B. Fremdleistungen für Winterdienst lt. Auftragsvergabe, Winterdiensttechnik). Dies erfolgte, um die Schwankungen zwischen den Über- und Unterdeckungen durch die unterschiedliche Häufigkeit der Einsatztage im Winterdienst einzudämmen.

Insgesamt ergeben sich für die Stadt Winterdienstkosten in Höhe von 2.297.300 EUR (vorheriger Kalkulationszeitraum 2.064.100 EUR).

Im Haushalt der Stadt wurden finanzielle Mittel für den öffentlichen Anteil Straßenreinigung und Winterdienst für die Jahre 2018 bis 2019 in Höhe von 2.670.100 EUR und 2.665.200 angemeldet (Planansatz Haushalt = 2.364.200 EUR pro Jahr). Diese Mittel ergeben sich auf Grund der zusätzlich übergebenen Winterdienst- und Reinigungsleistungen durch das Tiefbauamt, der Einbeziehung der Tarifentwicklung und der Ausschreibungsergebnisse für Drittleistungen. Sie wurden mit dem Fachbereich Finanzservice abgestimmt.

Mit der Aufstellung der Betriebsabrechnung zum Ende des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und sind durch die Landeshauptstadt, als Aufgabenträger, an den Eigenbetrieb SAB zu zahlen.

Die Gebührensätze für die Fahrbahnreinigung steigen durch allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen gegenüber dem vorherigen Kalkulationszeitraum 2016-2017 wie folgt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit (Anzahl)	Monatsgebühr je Frontmeter bisher	Gebührevorschlag ab 01.01.2018	Veränderung in %	Erhöhung Jahresgebühr je Frontmeter
I	3x wöchentl.	1,32 EUR	1,36 EUR	3,03	0,48 EUR/a
I a	3x wöchentl.	1,32 EUR	1,36 EUR	3,03	0,48 EUR/a
I b	3x wöchentl.	1,32 EUR	1,36 EUR	3,03	0,48 EUR/a
I c	7x wöchentl.	3,08 EUR	3,18 EUR	3,25	1,20 EUR/a
II	3x wöchentl.	1,32 EUR	1,36 EUR	3,03	0,48 EUR/a
III	2x wöchentl.	0,88 EUR	0,91 EUR	3,41	0,36 EUR/a
IV	1x wöchentl.	0,44 EUR	0,45 EUR	2,27	0,12 EUR/a
VI	14täglich	0,22 EUR	0,23 EUR	4,55	0,12 EUR/a
VII	1x monatlich	0,10 EUR	0,10 EUR	0,00	0,00 EUR/a.

Die Gebührensätze für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen steigen wie folgt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit (Anzahl)	Monatsgebühr je Frontmeter bisher	Gebührevorschlag ab 01.01.2018	Veränderung in %	Erhöhung Jahresgebühr je Frontmeter
I D	3x wöchentl.	0,88 EUR	0,91 EUR	3,41	0,36 EUR/a
I a D	3x wöchentl.	0,88 EUR	0,91 EUR	3,41	0,36 EUR/a
I b D	3x wöchentl.	0,88 EUR	0,91 EUR	3,41	0,36 EUR/a
I c D	7x wöchentl.	1,32 EUR	1,36 EUR	3,03	0,48 EUR/a
II D	3x wöchentl.	0,88 EUR	1,13 EUR	28,41	3,00 EUR/a
III D	2x wöchentl.	0,44 EUR	0,68 EUR	54,55	2,88 EUR/a
IV D	1x wöchentl.	0,22 EUR	0,35 EUR	59,09	1,56 EUR/a

Die Stadt übernimmt für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen die Kosten für folgende Anzahl an Reinigungen:

Reinigungs- klasse	Anzahl der Reinigungen im Jahr		entspricht einem Anteil an der Gesamtreinigung in %	
	bisher	ab 2018	bisher	ab 2018
I D	52	52	33,33	33,33
I a D	52	52	33,33	33,33
I b D	52	52	33,33	33,33
I c D	208	208	57,14	57,14
II D	52	26	33,33	16,67
III D	52	26	50,00	25,00
IV D	26	12	50,00	23,08

Dem Verkehrsaufkommen einer Durchgangsstraße wird weiterhin Rechnung getragen.

Die Gebührensätze für die Gehbahnreinigung bleiben unverändert.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 2 Absatz 1

Im Interesse der Rechtssicherheit erfolgt durch die Änderung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ eine eindeutige Bestimmung der Gebührenpflichtigen (Eigentümer und Besitzer). Die Aufnahme dieser Änderung erfolgt auf Grund der Auswertung von aktuellen Rechtsprechungen (Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 29.06.2017 - AZ: 2 B 149/16 MD, 2 B 151/16 MD, 2 B 153/16 MD, 2 B 167/16 MD, 2 B 169/16 MD, 2 B 172/16 MD, 2 B 466/16, 2 B 468/16 MD, 2 B 470/16 MD und 2 B 472/16 MD i. V. m. dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 15.01.2009 - AZ: 4 L 9/08) durch das Rechtsamt.

§ 2 Absatz 2

Auch hier erfolgt die Änderung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ sowie der Verweis auf Absatz 1. Weiterhin wird durch die Streichung der Wörter „in folgender Rangfolge“ eine Gleichrangigkeit hergestellt. Da die Nummerierung durch Zahlen eine Rangfolge suggeriert, werden die Ziffern durch Stabstriche ersetzt. Die Festlegung einer Rangfolge ist nicht erforderlich, da nach § 13 KAG Abs. 1 Nr. 2 b i. V. m. § 44 Abgabenordnung ein Zahlungspflichtiger ausgesucht werden kann.

§ 5 Absatz 3

Hier wird der monatliche Gebührensatz je Frontmeter und Reinigungs-kategorie für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung neu geregelt und genannt.

§ 6 Absatz 1

Hier wird der Anspruch auf Gebührenminderung bei nicht erfolgter Straßenreinigung geregelt. Im Absatz 1 werden Winterdiensteinsätze als zwingender Grund ausgeschlossen, in dem der Hinweis auf § 6 Abs. 6 erfolgt.

Die Verrechnung der Leistungsminderung durch winterliche Witterungsbedingungen erfolgt mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum und kann nicht doppelt erfolgen.

§ 6 Absatz 6

Hier wird ergänzend eingefügt, dass auch die Kosten für einzelne Winterdiensteinsätze im nächsten Kalkulationszeitraum verrechnet werden.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung beigelegt.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Straßenreinigungsgebührensatzung ist als Anlage 3 der Begründung beigelegt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlagen zur Begründung

Anlage 1 – Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Straßenreinigungsgebührensatzung